

1. Nachtragsvereinbarung

**zur
Vereinbarung
zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports
in Hessen
vom
09.11.2021**

zwischen

dem Hessischen Behinderten- und Rehabilitationssportverband e.V. (HBRS)
36037 Fulda, Esperantostraße 3
(nachfolgend Trägerverband des Rehabilitationssports genannt)

und

- 1. der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen, Bad Homburg v. d. H**
- 2. dem BKK Landesverband Süd, Frankfurt am Main,
für die Betriebskrankenkassen**
- 3. der IKK classic, Dresden**
- 4. der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
(SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse**
- 5. der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt**

(nachfolgend Verbände der Krankenkassen/Krankenkassen in Hessen“ genannt)

wird folgende 1. Nachtragsvereinbarung zur Versorgung von Versicherten mit Leistungen des Rehabilitationssport in Herzinsuffizienzgruppen geschlossen:

Die Vereinbarungspartner schließen folgende ergänzende 1. Nachtragsvereinbarung zur Durchführung und Finanzierung von Rehabilitationssport in Herzinsuffizienzgruppen:

Diese ergänzt die *Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports in Hessen vom 09.11.2021 zwischen den Verbänden der Krankenkassen/Krankenkassen in Hessen und dem Trägerverband des Rehabilitationssports*. Die grundsätzlichen Regelungen dieser Vereinbarung gelten gleichermaßen für diese 1. Nachtragsvereinbarung.

Rechtsgrundlage für die Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports ist § 43 Abs. 1 Satz 1 SGB V in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX.

1. Zur Erbringung von Rehabilitationssport in Herzinsuffizienzgruppen sind die Voraussetzungen aus der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining ab dem 01.01.2022 zu erfüllen und das DGPR-Positionspapier „Die Herzinsuffizienzgruppe“ in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
2. Die Verbände der Krankenkassen/Krankenkassen in Hessen vergüten den Rehabilitationssport in Herzinsuffizienzgruppen (**Pos.-Nr. 604514**) mit einem Betrag von

16,25 Euro
16,75 Euro

ab 01.07.2023
ab 01.01.2024

je Übungsveranstaltung (mindestens 60 Minuten) und teilnehmendem anspruchsberechtigten Versicherten. In Herzinsuffizienzgruppen ist die maximale Teilnehmerzahl auf 12 begrenzt.

3. In Herzinsuffizienzgruppen ist die Teilnahme eines Arztes gemäß BAR-RL an jeder Übungsstunde verpflichtend. Die Krankenkassenverbände behalten sich vor Unterlagen zur stichprobenartigen Prüfung der Strukturqualität und Anwesenheit eines Arztes anzufordern.
4. Die vorgenannte Vergütung kann von der Rehabilitationssportgruppe für (soweit nichts anderes vereinbart wurde) genehmigte Leistungen abgerechnet werden, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt und die Leistung nach dem 30.06.2023 abgegeben wurde.
5. Die Abrechnung der Gebührenposition 604514 ist nur möglich, wenn für die Verordnung gemäß Muster 56 mindestens eine der ICDs aufgeführt ist, die von der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation (DGPR) als Indikation für die Verordnung von Rehasport bei Herzinsuffizienz (Erkrankungen mit hohem kardialen Risiko) zugrunde gelegt wird. Die Vereine achten darauf, dass mindestens eine relevante Indikation auf der Verordnung, in ICD (möglichst endstellig¹) und Klartext angegeben ist. Bei Herzinsuffizienz gemäß der ICDs I50.xx, I50.13 bzw. I50.14 liegt diese Indikation ab dem Schweregrad NYHA III vor, so dass entsprechend der Schweregrad der Herzinsuffizienz auf der VO vermerkt sein muss.

¹ endstellig bedeutet mindestens 4 Stellen

Indikationen/Diagnosen für Herzinsuffizienzgruppen

Krankheitsbilder	ICD-10 Diagnosen
Schwere Herzinsuffizienz (NYHA III) bei Patienten mit mittelgradig bis schwer eingeschränkter Pumpfunktion (HFrEF) ⁸	I50.13 und I50.14
Schwere Rechts Herzinsuffizienz, z.B. nach/bei thromboembolisch pulmonaler Hypertonie nach Lungenembolie (CTEPH), primärer pulmonal-arterieller Hypertonie (PAH) oder Perikarditis constrictiva	I50.00 oder I50.01 in Kombination mit I50.04! oder I50.05! und I27.28
Patienten mit wiederkehrenden/dauerhaften ventrikulären Herzrhythmusstörungen	I47.2
Überleben eines plötzlichen Herztodes im 1. Jahr mit ICD/Überlebter Herzstillstand	I46.0
Hypertrophe (obstruktive) Kardiomyopathie (HOCM/HCM) mit/ohne ICD	I42.-, I42.1
Mittelschwere symptomatische Herzklappenvitien	I34.-, I35.-, I36.-
Schwere Herzinsuffizienz und intractable Angina pectoris bei Ischämie oder Dyspnoe bei Training unter 6 MET	I50 und I20.- (endstellig kodiert ¹)

Quelle: Positionspapier Herzinsuffizienzgruppe der DGPR, 01.08.2019

6. Gemäß § 2 Abs. 4 der BAR-Rahmenvereinbarung begrüßen die Krankenkassenverbände eine Mitgliedschaft in den Rehabilitationssportgruppen auf freiwilliger Basis, um die eigenverantwortliche Durchführung des Bewegungstrainings zu fördern und nachhaltig zu sichern. Eine Mitgliedschaft in der Gruppe oder im Verein ist jedoch für die Teilnahme am Rehabilitationssport für die Dauer der Verordnung zu Lasten eines Rehabilitationsträgers nicht verpflichtend.
7. Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, im Rahmen der Gespräche zur Fortführung der *Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports in Hessen (vom 09.11.2021)* auch über die Anpassung der Vergütung von Rehabilitationssport in Herzinsuffizienzgruppen zu sprechen.
8. Diese 1. Nachtragsvereinbarung ab 01.07.2023 kann nicht unabhängig von der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining (vom 09.11.2021) fortgeführt oder gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung sind die bisherigen Vergütungen zugrunde zu legen.
9. Diese 1. Nachtragsvereinbarung tritt am 01.07.2023 in Kraft. Sie kann gemeinsam mit der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining ab dem 01.01.2021 unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten frühestens zum 31.12.2024 schriftlich gekündigt werden.

¹ Nachtragsvereinbarung zur Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports in Hessen ab 01.07.2023

John Hanks

J. H.




Christof Mahr

BKK Landesverband Süd
Stresemannallee 20
60596 Frankfurt



J. A. Jucker

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Frankfurt
Referat Vertragsangelegenheiten
Kranken- und Pflegeversicherung
Galvanistraße 31/60486 Frankfurt am Main